

Der Rat erkennt an, daß der wirtschaftliche Wiederaufbau und die Normalisierung im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas Schlüsselfaktoren für den Gesamterfolg des Friedensumsetzungsprozesses, der Aussöhnung und der Reintegration darstellen. Diese Aufgaben erfordern den politischen Willen und die ständigen Bemühungen von seiten der bosnischen Parteien sowie ein beträchtliches Maß an internationaler Unterstützung. Der Rat fordert nachdrücklich, daß Projekten zur Erleichterung des Aussöhnungsprozesses und der wirtschaftlichen Reintegration des gesamten Landes Vorrang eingeräumt wird. Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Mitteln, die bereits in dieser Hinsicht bereitgestellt wurden. Er fordert die Staaten und internationalen Institutionen auf, ihren Verpflichtungen in bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung Bosnien und Herzegowinas voll nachzukommen. Der Rat verweist auf den in der Londoner Konferenz beschriebenen Zusammenhang zwischen der Erfüllung der Verpflichtungen der Parteien aus dem Friedensübereinkommen und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, finanzielle Mittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen. Er bekräftigt, daß den Parteien selbst die wichtigste Rolle bei der Wiederherstellung der Wirtschaft ihres Landes zufällt.

Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen im Gebiet Sarajewos zum Ausdruck, die Tausende von bosnischen Serben dazu veranlaßt haben, ihre Heimstätten zu verlassen. Der Rat fordert die Parteien auf, verstärkte Anstrengungen zur Aussöhnung und zur Wiederherstellung Sarajewos als Stadt mehrerer Kulturen und Volksgruppen, als eine Stadt von Bosniaken, Serben, Kroaten und anderen und als Hauptstadt und Sitz der künftigen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas zu unternehmen. Er fordert die Parteien ferner auf, zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um Sicherheit, Bewegungsfreiheit und die Bedingungen für die Rückkehr der betroffenen Bevölkerung in Sarajewo und in alle anderen übertragenen Gebiete zu gewährleisten. Der Rat fordert die Parteien auf, der Tendenz von Bevölkerungsverschiebungen und Teilungsversuchen nach ethnischen Gesichtspunkten in Bosnien und Herzegowina entgegenzuwirken.

Der Rat würdigt alle diejenigen, die für die Sache des Friedens im ehemaligen Jugoslawien ihr Leben gelassen haben, und spricht ihren Angehörigen, namentlich auch den Angehörigen des Handelsministers der Vereinigten Staaten von Amerika, seine Anteilnahme aus.

Der Rat ersucht den Generalsekretär und den Hohen Beauftragten, den Rat auch künftig regelmäßig über die Situation in Bosnien und Herzegowina und über die Durchführung des Friedensübereinkommens unterrichtet zu halten."

Auf seiner 3687. Sitzung am 8. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzula-

den, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 9. Juli 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/542)³⁰

Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 11. Juli 1996 (S/1996/556)³⁰.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶¹:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Hohen Beauftragten für die Durchführung des Friedensübereinkommens über Bosnien und Herzegowina in der Anlage zu dem vom 9. Juli 1996 datierten Schreiben des Generalsekretärs an den Ratspräsidenten⁶² behandelt.

Der Rat bekundet seine rückhaltlose Unterstützung für die Schlußfolgerungen, zu denen der Rat für die Umsetzung des Friedens am 13. und 14. Juni 1996 in Florenz (Italien) gelangt ist⁶³. Er unterstreicht die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen in Bosnien und Herzegowina, die im Einklang mit dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷ abgehalten werden sollen, die es ermöglichen werden, die gemeinsamen Institutionen aufzubauen und die ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg der Normalisierung der Verhältnisse in Bosnien und Herzegowina sein werden. Er fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß diese Institutionen ihre Tätigkeit nach den Wahlen umgehend aufnehmen.

Der Rat erwartet von den Parteien, daß sie sich verstärkt um die Aufrechterhaltung und weitere Verbesserung der in Anhang 3 Artikel I des Friedensübereinkommens enthaltenen notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung demokratischer Wahlen bemühen und daß sie sich voll an die Wahlergebnisse halten. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Rat die Wichtigkeit der von der bosniakischen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar unter Vermittlung der Verwaltung der Europäischen Union in Mostar geschlossenen Vereinbarung, durch die schließlich die bosnisch-kroatische Beteiligung an einer gemeinsamen Stadtverwaltung in Mostar auf der Grundlage der Wahlergebnisse vom 30. Juni 1996 gesichert wurde. Der Rat erwartet von der bosniaki-

⁶¹ S/PRST/1996/34.

⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/542.

⁶³ Ebd., *Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/446.

schen und der bosnisch-kroatischen Führung in Mostar, daß sie diese Vereinbarung vollinhaltlich und unverzüglich umsetzen, und betont, daß ihre Nichtumsetzung die so wichtigen Bemühungen um die Gewährleistung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Bosnien und Herzegowina ernstlich untergraben würde. Er bringt seine volle Unterstützung für die derzeit in Mostar tätigen internationalen Organisationen zum Ausdruck, insbesondere für die Verwaltung der Europäischen Union in Mostar, und fordert die Führung der beiden Parteien auf, voll mit der Verwaltung in Mostar zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung der Republik Kroatien, der in diesem Zusammenhang eine besondere Verantwortung zukommt, auf, auch weiterhin ihren Einfluß auf die bosnisch-kroatische Führung geltend zu machen, um sicherzustellen, daß diese ihren Verpflichtungen uneingeschränkt nachkommt. Der Rat wird die Situation in Mostar auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Rat unterstreicht, daß die nach wie vor ausbleibenden Fortschritte bei der Übertragung der Autorität und der Ressourcen an die Föderation Bosnien und Herzegowina eine mögliche Gefahr für den Friedensumsetzungsprozeß darstellen. Der Rat fordert die Föderationspartner auf, ihre Bemühungen um die Errichtung einer voll funktionsfähigen Föderation zu beschleunigen, die eine wesentliche Voraussetzung für den Frieden in Bosnien und Herzegowina ist.

Der Rat nimmt mit besonderer Besorgnis Kenntnis von den Schlußfolgerungen im Bericht des Hohen Beauftragten betreffend die Durchführung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens, wonach die Parteien ihren Verpflichtungen in bezug auf die Menschenrechte nicht nachkommen und dieses Versäumnis die Rückkehr der Flüchtlinge behindert. Er verurteilt jedwede ethnisch motivierte Drangsalierung. Er fordert die Parteien des Friedensübereinkommens auf, sofort die in dem Bericht genannten Maßnahmen zu ergreifen, um der Tendenz zu einer ethnischen Teilung in dem Land und seiner Hauptstadt Sarajewo Einhalt zu gebieten und deren multikulturelles, multiethnisches Erbe zu erhalten. Der Rat bedauert zutiefst die über Gebühr langen Verzögerungen bei der Durchführung der Maßnahmen unter anderem in bezug auf den Ausbau beziehungsweise die Schaffung neuer unabhängiger Medien und die Wahrung von Eigentumsrechten und fordert jede der Parteien auf, diese Maßnahmen sofort durchzuführen. Der Rat ist bereit, weitere Berichte des Büros des Hohen Beauftragten über alle Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens zu prüfen, einschließlich der bereits genannten Aspekte.

Der Rat betont, daß nach dem Friedensübereinkommen Personen, gegen die von dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Anklage erhoben worden ist und die der Ladung des Gerichts nicht Folge geleistet haben, im Hoheitsge-

biet Bosnien und Herzegowinas weder für eine Wahl kandidieren noch ein durch Ernennung oder durch Wahl besetztes oder ein sonstiges öffentliches Amt bekleiden dürfen. Der Verbleib in einem solchen Amt ist unannehmbar. In diesem Zusammenhang nimmt der Rat davon Kenntnis, daß sich Radovan Karadzic in einem ersten Schritt nach der offiziellen Übergabe seiner Amtsvollmachten in der Republika Srpska am 30. Juni 1996 damit einverstanden erklärt hat, am 19. Juli 1996 endgültig jede politische und offizielle Tätigkeit einzustellen, wodurch der Wahlvorgang in Bosnien und Herzegowina erleichtert wird. Der Rat erwartet, daß dieses Versprechen voll und nach Treu und Glauben eingehalten wird, und wird die weitere Entwicklung der Situation aufmerksam verfolgen.

Der Rat betont, daß alle Staaten und beteiligten Parteien gehalten sind, im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, anderen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen uneingeschränkt mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten und Hilfsersuchen oder von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ausnahmslos Folge zu leisten. Der Rat hat das vom 11. Juli 1996 datierte Schreiben des Präsidenten des Internationalen Gerichts⁶⁴ behandelt, in dem auf die Schlußfolgerung einer Strafkammer des Gerichts Bezug genommen wird, wonach der Nichtvollzug der gegen Radovan Karadzic und Ratko Mladic erlassenen Haftbefehle auf die Weigerung der Republika Srpska und der Bundesrepublik Jugoslawien zurückzuführen ist, mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Er verurteilt den Nichtvollzug dieser Haftbefehle. Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß eine Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht in Den Haag vor kurzem einen Besuch abgestattet hat, um alle Aspekte der Zusammenarbeit mit dem Gericht zu erörtern, und erwartet, daß diese Zusammenarbeit zustandekommt, damit alle Personen, gegen die Anklage erhoben worden ist, vor Gericht gebracht werden. Der Rat verurteilt, daß die bosnisch-kroatische Führung und die kroatische Regierung den Verfügungen des Internationalen Gerichts in bezug auf mehrere wegen Kriegsverbrechen angeklagte Personen bislang nicht Folge geleistet haben. Der Rat verlangt die volle Kooperation aller beteiligten Parteien bei dem sofortigen Vollzug aller Haftbefehle und bei der Überstellung aller Angeklagten an das Internationale Gericht, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts. Der Rat verurteilt ferner jeden Versuch, die Autorität des Internationalen Gerichts in Frage zu stellen. Der Rat unterstreicht die Wichtigkeit der von den Parteien des Friedensübereinkommens eingegangenen Verpflichtungen, was die volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht angeht, und betont, daß die Nichtverhaftung und Nichtüberstellung von Personen, gegen die von dem Gericht Anklage erhoben worden ist, eine Verletzung dieser Verpflichtungen darstellt. Der Rat betont, daß die Befol-

⁶⁴ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/556.

gung der Ersuchen und Verfügungen des Internationalen Gerichts einen wesentlichen Aspekt der Durchführung des Friedensübereinkommens bildet, wie in früheren Resolutionen festgestellt worden ist; der Rat ist bereit, die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen zu erwägen, um sicherzustellen, daß alle Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen erfüllen.

Der Rat verurteilt jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen das internationale Personal in Bosnien und Herzegowina, insbesondere gegen das Personal der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska. Er verurteilt außerdem die Hindernisse, die den von internationalen Organisationen im Hoheitsgebiet der Republika Srpska sowie im Hoheitsgebiet der Föderation Bosnien und Herzegowina durchgeführten gerichtsmedizinischen Untersuchungen in den Weg gelegt werden. Er fordert alle Parteien auf, diese Hindernisse zu beseitigen und die volle Bewegungsfreiheit und Sicherheit des gesamten internationalen Personals zu gewährleisten.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für den Hohen Beauftragten und für alle internationalen Organisationen, die sich derzeit in Bosnien und Herzegowina für die Durchführung des Friedensübereinkommens einsetzen. Der Rat ist bereit zu prüfen, ob weitere Maßnahmen vonnöten sind, um die Bemühungen um die volle Durchführung des Friedensübereinkommens fortzusetzen und zu konsolidieren. Der Rat begrüßt alle Initiativen, die zu einem größeren Maß an Stabilität und Zusammenarbeit in der gesamten Region führen werden."

Auf seiner 3701. Sitzung am 10. Oktober 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁵:

"Der Sicherheitsrat hat sich im Lichte seiner Resolution 1034 (1995) vom 21. Dezember 1995 mit der aktuellen Situation bezüglich der Untersuchung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht in den Gebieten von Srebrenica, Žepa, Banja Luka und Sanski Most sowie in den Gebieten von Glamoc, Ozren und an anderen Orten im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas befaßt.

Der Rat begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. November 1995⁶⁶.

Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis über die sehr geringen Fortschritte zum Ausdruck, die bei diesen Un-

tersuchungen bisher erzielt worden sind, und appelliert nachdrücklich an alle Parteien in Bosnien und Herzegowina, nichts unversucht zu lassen, um das Schicksal der vermißten Personen aus humanitären wie auch aus rechtlichen Gründen aufzuklären.

Der Rat ist besorgt darüber, daß die Bemühungen der zuständigen internationalen Behörden um die Aufklärung des Schicksals der Vermißten, unter anderem durch die Durchführung von Exhumierungen, bisher nur begrenzten Erfolg hatten, was hauptsächlich auf Behinderungen durch die Republika Srpska zurückzuführen war. Er stellt mit Besorgnis fest, daß bislang nur das Schicksal weniger hundert Vermißter geklärt werden konnte.

Der Rat begrüßt es, daß die Delegation der Republika Srpska dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Den Haag kürzlich einen Besuch abgestattet hat, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Besuch einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Republika Srpska und dem Internationalen Gericht darstellen und die Zusammenarbeit bei den von den Mitarbeitern des Gerichts durchgeführten Untersuchungen erleichtern wird.

Der Rat verurteilt alle Versuche, die Untersuchungen zu behindern oder sachdienliches Beweismaterial zu zerstören, zu verändern, zu verbergen oder zu beschädigen. Der Rat betont erneut, daß alle Parteien verpflichtet sind, bei solchen Untersuchungen mit den zuständigen internationalen Behörden und untereinander voll und bedingungslos zusammenzuarbeiten, und er erinnert die Parteien an ihre Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)⁵⁷.

Der Rat erklärt erneut, daß die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im gesamten Hoheitsgebiet Bosnien und Herzegowinas, wie in Resolution 1034 (1995) beschrieben, vollständig und ordnungsgemäß untersucht werden müssen. Der Rat wiederholt, daß alle Staaten und alle betroffenen Parteien im Einklang mit Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993, den sonstigen einschlägigen Resolutionen und dem Friedensübereinkommen verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten und den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen ohne Ausnahme nachzukommen. Der Rat bringt erneut seine Unterstützung für die Bemühungen der an diesen Untersuchungen beteiligten internationalen Organisationen und Behörden zum Ausdruck und bittet sie, ihre Bemühungen weiterzuverfolgen und zu verstärken. Er ermutigt die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die nötige finanzielle und sonstige Unterstützung bereitzustellen.

Der Rat wird diese Frage auch weiterhin aufmerksam verfolgen. Er ersucht den Generalsekretär, ihn re-

⁶⁵ S/PRST/1996/41.

⁶⁶ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/988.